

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Erziehungswissenschaft im Magister- studiengang an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GBVL S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 7. März 1996 bestätigt.<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Ausbildungsziele
- § 5 Studieninhalte

#### II. Organisatorisches

- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gliederung des Studienganges
- § 8 Leistungskontrollen

#### III. Hauptfachstudium

- § 9 Grundstudium (Definition, Umfang, Dauer)
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Hauptstudium (Definition, Voraussetzung, Dauer)
- § 12 Leistungsnachweise

#### IV. Nebenfachstudium

- § 13 Grundstudium (Definition, Umfang, Dauer)
- § 14 Leistungsnachweise
- § 15 Hauptstudium (Definition, Voraussetzung, Dauer)
- § 16 Leistungsnachweise

#### V. Praktikum

- § 17 Hauptfachstudium (Definition, Voraussetzung, Dauer)
- § 18 Nebenfachstudium (Definition, Voraussetzung, Dauer)

#### VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

## I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 (AmBek UP 1994 S. 22) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums.

### § 2 Studienbeginn

Das Studium kann in einem Wintersemester oder in einem Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienangebotsplanung ist jedoch auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

### § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester. Der Studienumfang beträgt 70 SWS im Hauptfach und 40 SWS im Nebenfach. Innerhalb des Gesamtstudiums der Erziehungswissenschaft sowie des zweiten Hauptfaches oder beider Nebenfächer sind mindestens zehn SWS nach freier Wahl nachzuweisen (§ 3 Abs. 3 MPO). Zudem ist im Rahmen des Hauptstudiums der Erziehungswissenschaft ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum zu absolvieren. (vgl. V. Praktikum)

### § 4 Ausbildungsziele

Das Magisterstudium an der Universität Potsdam soll im Rahmen allgemeiner Studienziele Qualifikationen für eine Tätigkeit in folgenden Bereichen vermitteln:

1. Wissenschaft und Forschung inner- und außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen
  - geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung in der Erziehungswissenschaft
  - Forschungen zu den Beziehungen zwischen Erziehung, Bildung, Ausbildung, Kultur, Persönlichkeitsentwicklung, Gesellschaft und Staat
  - Erforschung der gesellschaftlichen und kulturellen Folgen von Erziehungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Sozialisationsprozessen
  - Analyse und Entwicklung von Modellen, Methoden und Medien der Wissensvermittlung
2. Lehre und Beratung inner- und außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen
  - erziehungswissenschaftliche Lehrtätigkeit im Hochschulwesen und in Institutionen freier Trägerschaft
  - Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsmaßnahmen in pädagogischen Handlungsfeldern
  - Beratung bei der Durchführung und Auswertung empirischer Sozialforschung

- Beratung, Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit in Institutionen und Verbänden
- Beratung bei der Personal- und Organisationsentwicklung
- Fortbildung von Beschäftigten im sozialen und erzieherischen Bereich

### 3. Kultur- und Wissenspräsentation inner- und außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen

- Entwicklung, Anwendung und Evaluierung neuer Modelle und Techniken für Wissens- und Kulturpräsentation
- Aufbau und Entwicklung von Informations- und Expertensystemen im Bildungsbereich und in sozialen Feldern
- Planung und Organisation im Bereich des Bildungsmanagements.

## § 5 Studieninhalte

Das Studium der Erziehungswissenschaft umfaßt im Grund- und Hauptstudium folgende Teilgebiete, die den Teildisziplinen (Anlage) zugeordnet sind:

### 1. Theorien der Erziehungswissenschaft und ihrer Anwendungsgebiete

- Theorien der Erziehungswissenschaft
- Disziplinen der Erziehungswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte
- Theorien von Entwicklung, Erziehung, Bildung und Ausbildung
- Theorien des Lernens und Lehrens

### 2. Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

- Methodologie
- Methoden (z.B. qualitative und quantitative Methoden und ihre Anwendung)
- Forschungsplanung und Evaluation

### 3. Gesellschaftliche und kulturelle Formen von Bildung und Erziehung

- Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs- und Bildungswesen einschließlich ihrer historischen und internationalen Entwicklung
- Sozialisationstheorien; schicht-, kulturspezifische, alters-, geschlechtsspezifische Formen von Bildung, Erziehung und Sozialisation
- Tradierungs-, Transformations- und Innovationsprozesse im Erziehungs- und Bildungswesen (national und international)
- Organisation, Verwaltung und Recht im Erziehungs- und Bildungswesen
- Sozialgeschichte von Erziehung und Bildung

### 4. Anwendung und Wirkung erziehungswissenschaftlichen Wissens

- Forschungen zu Anwendung und Wirkung erziehungswissenschaftlichen Wissens im Bildungsbereich und anderen sozialen Feldern
- Pädagogische Berufe und Qualifikationen.

## II. Organisatorisches

### § 6 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden müssen zum Beginn des Grund- und des Hauptstudiums im Fach Erziehungswissenschaft an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(2) Den Studierenden aller anderen Semester wird die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat.

### § 7 Gliederung des Studienganges

#### (1) Hauptfach

Der Studiengang hat folgende Schwerpunktbereiche:

1. Grundstudium (4 Semester - 35 SWS)  
Pflichtveranstaltungen:
  - Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (2 SWS)
  - Forschungsmethoden (4 SWS)
  - Anfertigung einer Semesterarbeit
2. Zwischenprüfung
3. Hauptstudium (4 Semester - 35 SWS)  
Pflichtveranstaltungen:
  - Forschungsseminare (4 SWS)
  - Forschungsmethoden (2 SWS)
4. Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach Erziehungswissenschaft, Ablegen der Fachprüfung - ein Semester
5. Absolvierung eines Praktikums während des Hauptstudiums (siehe V. Praktikum).

Darüber hinaus wird empfohlen, schon im Grundstudium ein studienbegleitendes Praktikum zu absolvieren. Im Hinblick auf eine spätere Lehrtätigkeit wird weiter empfohlen, im Rahmen der frei zu wählenden Semesterwochenstunden (§ 3 Satz 3) die Didaktik der beiden Hauptfächer bzw. des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer nach eigener Wahl zu studieren.

#### (2) Nebenfach

Der Studiengang hat folgende Schwerpunktbereiche:

1. Grundstudium (4 Semester - 20 SWS)  
Pflichtveranstaltungen:
  - Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (2 SWS)
  - Forschungsmethoden (4 SWS)
2. Zwischenprüfung
3. Hauptstudium (4 Semester - 20 SWS)  
Pflichtveranstaltung: Forschungsseminar (2 SWS)
4. Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach, Ablegen der Fachprüfung - ein Semester
5. Absolvierung eines Praktikums während des Hauptstudiums (siehe V. Praktikum)

Im Hinblick auf eine spätere Lehrtätigkeit wird empfohlen, im Rahmen der frei zu wählenden Semesterwochenstunden (§ 3 Satz 3) die Didaktik des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer nach eigener Wahl zu studieren.

(3) Zur näheren Orientierung über das Lehrangebot veröffentlicht das Institut für Pädagogik ein kommentier-

tes Vorlesungsverzeichnis, in dem alle Lehrveranstaltungen kurz charakterisiert sowie ggf. besondere Voraussetzungen für die Teilnahme angegeben werden.

(4) Umfang und Durchführung der Zwischen- und Fachprüfung sowie der Magisterarbeit sind in den jeweiligen Prüfungsbestimmungen geregelt.

### **§ 8 Leistungskontrollen**

(1) Der erreichte Wissensstand wird nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Beteiligung und der Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung eines Referats oder einer vergleichbaren Leistung bescheinigt (Seminarschein).

(3) Auf Grundlage schriftlicher Leistungen, die nach Art und Umfang deutlich über die Anforderungen für einen Seminarschein hinausgehen, kann ein Leistungsschein erworben werden.

## **III. Hauptfachstudium**

### **§ 9 Grundstudium (Definition, Umfang, Dauer)**

(1) Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach Erziehungswissenschaft. Es führt in Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Methoden und Theorien der Erziehungswissenschaft ein.

(2) Das Grundstudium umfaßt nach § 3 Abs. 3 der MPO im Hauptfach 35 Semesterwochenstunden.

### **§ 10 Leistungsnachweise**

(1) Als Leistungsnachweise sind für das Grundstudium ein Seminarschein aus der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft", zwei Seminarscheine aus den Lehrveranstaltungen Forschungsmethoden sowie fünf Leistungsscheine aus den verschiedenen Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage) obligatorisch.

(2) Außerdem ist eine Semesterarbeit nach Vereinbarung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung für diese Arbeit mit einem Professor oder Hochschuldozenten am Institut für Pädagogik oder mit einem anderen prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts anzufertigen.

### **§ 11 Hauptstudium (Definition, Voraussetzung, Dauer)**

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für die Studierenden erforderlich, sich auch

mit unterschiedlichen berufs- und tätigkeitsfeldorientierten Schwerpunkten vertraut zu machen (vgl. § 4 und Anlage)

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

(3) Unter Einbeziehung der in der Anlage genannten Teildisziplinen ist im Hauptstudium ein Schwerpunkt zu bilden.

(4) Das Hauptstudium umfaßt nach § 3 Abs. 3 der MPO im Hauptfach 35 Semesterwochenstunden.

### **§ 12 Leistungsnachweise**

Im Hauptstudium müssen mindestens vier Hauptseminare und zwei Forschungsseminare mit Leistungsscheinen absolviert werden. Außerdem ist ein Seminarschein in Forschungsmethoden zu erwerben.

## **IV. Nebenfachstudium**

### **§ 13 Grundstudium (Definition, Umfang, Dauer)**

(1) Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach Erziehungswissenschaft. Es führt in Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Methoden und Theorien der Erziehungswissenschaft ein.

(2) Das Grundstudium umfaßt nach § 3 Abs. 3 der MPO im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

### **§ 14 Leistungsnachweise**

Als Leistungsnachweise sind für das Grundstudium ein Seminarschein aus der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft", zwei Seminarscheine aus den Lehrveranstaltungen Forschungsmethoden sowie drei Leistungsscheine aus verschiedenen Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage) obligatorisch.

### **§ 15 Hauptstudium (Definition, Voraussetzung, Dauer)**

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für die Studierenden erforderlich, sich auch mit unterschiedlichen berufs- und tätigkeitsfeldorientierten Schwerpunkten vertraut zu machen (vgl. § 4 und Anlage).

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erforderliche Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

(3) Das Hauptstudium umfaßt nach § 3 Abs. 3 der MPO im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.

## § 16 Leistungsnachweise

Im Hauptstudium müssen mindestens zwei Hauptseminare mit Leistungsscheinen und ein Forschungsseminar mit Leistungsschein absolviert werden.

## § 17 Hauptfachstudium (Definition, Voraussetzung, Dauer)

(1) Im Rahmen des Hauptstudiums ist ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung zu absolvieren.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme dieses Praktikums ist die Vereinbarung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung für das Praktikum mit einem der Professoren oder Hochschuldozenten am Institut für Pädagogik oder mit einem anderen, speziell mit dieser Aufgabe betrauten, prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts.

(3) Bescheinigungen anderer Universitäten über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Praktikum mit wissenschaftlicher Begleitung nachgewiesen wird.

(4) Das Praktikum kann im Block sowie auch studienbegleitend, in einem Forschungsprojekt innerhalb der in § 5 genannten Studieninhalte wie auch an einer Einrichtung außerhalb der Universität absolviert werden. Die Dauer des Praktikums richtet sich nach Art und Umfang der mit ihm verbundenen wissenschaftlichen Aufgabe, sie beträgt jedoch mindestens drei Wochen.

(5) Das Praktikum wird auf Grundlage des vorgelegten Praktikumsberichts bescheinigt. Der Praktikumsbericht soll über die Beschreibung von Art und Umfang des Praktikums hinaus entsprechend Absatz 2 eine wissenschaftliche Ausarbeitung der o.g. Aufgabenstellung enthalten. Darüber hinaus ist eine gesonderte Bescheinigung der Praktikumsstelle darüber vorzulegen, daß das Praktikum absolviert wurde.

## § 18 Nebenfachstudium (Definition, Voraussetzung, Dauer)

(1) Im Rahmen des Nebenfachstudiums ist in einem pädagogischen Praxisfeld ein Praktikum zu absolvieren, das zugleich der Entwicklung eines berufs- und tätigkeitsfeldorientierenden Schwerpunktes dient (vgl. § 4 und Anlage). Es verbindet erziehungswissenschaftliche Theorieaneignung mit der praktischen Gestaltung pädagogischer Prozesse und der theoriegeleiteten Reflexion pädagogischer Handlungen. Es findet in Form dreiwöchiger Praxisstudien statt. Die Dokumentation erfolgt entsprechend der Aufgabenstellung als Bericht oder in einer anderen Form.

(2) Bescheinigungen anderer Universitäten über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Praktikum nachgewiesen wird.

(3) Das Praktikum wird auf Grundlage des vorgelegten Praktikumsberichts bescheinigt. Darüber hinaus ist eine gesonderte Bescheinigung der Praktikumsstelle darüber vorzulegen, daß das Praktikum absolviert wurde.

## VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Anlage

#### Teildisziplinen im Bereich der Erziehungswissenschaft (vgl. §§ 5, 10, 11 Abs. 4, 14)

1. Allgemeine Pädagogik
  - Systematische Pädagogik
  - Pädagogische Anthropologie
  - Bildungstheorie
  - Erziehungs- und Sozialisationstheorie
2. Historische Pädagogik
  - Geschichte der Pädagogik
  - Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens
  - Historische Sozialisationsforschung
3. Pädagogische Soziologie
  - Schulische und außerschulische Sozialisationsprozesse
  - Theorie pädagogischer Institutionen
4. Schulpädagogik
  - Theorie der Schule und des Lehrplans
  - Allgemeine Didaktik, Theorie des Unterrichts
  - Psychologische Didaktik
  - Didaktik der Pädagogik
5. Vergleichende Pädagogik
  - Bildungssysteme im internationalen Vergleich
  - Internationalisierung von Bildung und Erziehung
  - Übernationale Organisationen und Berufsfelder im Bildungsbereich

**Besondere Prüfungsbestimmungen  
für den Magisterstudiengang  
Erziehungswissenschaft  
an der Universität Potsdam**

**Vom 13. Juli 1995**

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 7. März 1996 bestätigt.<sup>1 2</sup>

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 3 Zwischenprüfung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Magisterprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 (AmBek UP 1994 S. 22) die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam.

**§ 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer**

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und in das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), für ein

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 10. September 1996

Hauptfach höchstens 70 SWS, für ein Nebenfach höchstens 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

(3) Das Studium erfolgt in fünf Teildisziplinen:

1. Allgemeine Pädagogik,
2. Historische Pädagogik,
3. Pädagogische Soziologie,
4. Schulpädagogik,
5. Vergleichende Pädagogik.

**§ 3 Zwischenprüfung**

(1) Das Grundstudium im Hauptfach wird mit einer dreistündigen Klausur und einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu zwei Themen aus verschiedenen Teildisziplinen abgeschlossen. Bei einem der beiden Themen soll die Semesterarbeit zugrunde gelegt werden. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf die in der Klausur bearbeitete Teildisziplin beziehen.

(2) Das Grundstudium im Nebenfach wird mit einer dreistündigen Klausur und einer 15 Minuten umfassenden mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein Thema einer Teildisziplin, die nicht Gegenstand der Klausur sein darf.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft sind gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2-4 der MPO folgende Nachweise vorzulegen:

1. Bestätigung über die Studienfachberatung,
2. ein Seminarschein aus der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft",
3. zwei Seminarscheine aus den Lehrveranstaltungen zu Forschungsmethoden,
4. fünf (Hauptfach) bzw. drei (Nebenfach) Leistungsscheine aus den verschiedenen Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft,
5. eine Semesterarbeit (Hauptfach).

**§ 5 Magisterprüfung**

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Erziehungswissenschaft endet mit einer Magisterprüfung gemäß der MPO vom 10. Juni 1993.

(2) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Wird die Magisterarbeit in einem anderen Hauptfach vorgelegt, erfolgt die Prüfung durch eine vierstündige Klausur sowie eine mündliche Prüfung von 60 Minuten.

(3) Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

(4) Das Thema für die Magisterarbeit kann aus jedem der in Anlage der Studienordnung genannten Teildisziplinen des Studienfaches gewählt werden.

(5) Die Teildisziplin der Klausur wählt der Kandidat selbst. Die Klausur darf aber nicht aus derselben Teildisziplin wie die Magisterarbeit gewählt werden. Es werden drei Klausurthemen zur Wahl angeboten. Diese Themen werden vom ersten Prüfer der mündlichen Prüfung gestellt.

(6) Die mündliche Prüfung wird durch zwei Prüfer (Kollegialprüfung) aus verschiedenen Bereichen abgenommen. Dabei darf das Thema der Klausur nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen neben den allgemeinen Erfordernissen gemäß § 21 MPO folgende Nachweise vorgelegt werden:

- ein Seminarschein (Hauptfach) aus der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden,
- zwei Leistungsscheine (Hauptfach) bzw. ein (Nebenfach) Leistungsschein aus den Lehrveranstaltungen in Forschungsseminaren,
- vier (Hauptfach) bzw. zwei (Nebenfach) Leistungsscheine aus Hauptseminaren,
- Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung eines Praktikums.

## § 7 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam aufgenommen haben, können bis zu vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Prüfungen nach dieser Ordnung in Verbindung mit der MPO oder nach den bisher angewandten Bestimmungen in Verbindung mit der MPO durchführen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

# Studienordnung für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter nach dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung

Vom 14. März 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), und auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. März 1996 folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielstellungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter
- § 3 Zusammenwirken von Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften und Fachdidaktiken
- § 4 Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung
- § 5 Struktur und Inhalte der Ausbildung
- § 6 Zusatzqualifikationen
- § 7 Praxisstudien
- § 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- § 9 Prüfungsverfahren
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## Anhang

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter an der Universität Potsdam.

### § 2 Zielstellungen der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter

Die erziehungswissenschaftliche Ausbildung leistet - in engem Zusammenwirken mit der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung - einen Beitrag zur Entwicklung der für jede Lehrertätigkeit erforderlichen Qualifikationen. Die damit angestrebte erziehungswissenschaftliche Professionalität bildet eine Einheit aus pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Komponenten und basiert auf folgenden Grundforderungen zum Berufsethos:

Künftige Lehrerinnen und Lehrer sollen sich als Persönlichkeiten weiterentwickeln können, die

- jedes Kind in dessen Einmaligkeit und Entwicklungsfähigkeit achten und fördern,
- Toleranz mit den Heranwachsenden üben und sich für sie engagieren,
- den Erkenntnispluralismus ebenso schätzen wie die Vielfalt verschiedener Kulturen und Subkulturen,
- Lust am Gewinnen neuer Erkenntnisse und ihrer Vermittlung haben,
- sich auszeichnen durch Individualität, Authentizität und Selbstkritik sowie
- ein kritikbereites, an Aufklärung und den humanistischen Werten orientiertes, demokratisch engagiertes Gesellschaftsverständnis entwickeln.

### § 3 Zusammenwirken von Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften und Fachdidaktiken

(1) Die Gestaltung und Organisation der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter ist eine gemeinsame Aufgabe der Pädagogik, der Psychologie und der Sozialwissenschaften sowie der an der Lehrerbildung beteiligten Interdisziplinären Zentren.

(2) In die Gestaltung der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung werden die Fachdidaktiken bei der Realisierung geeigneter Ausbildungsbestandteile einbezogen.

### § 4 Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung

Die laufende Studienberatung und -begleitung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für die Lehrämter wird in einem Tutorialsystem und durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater der Institute realisiert.

### § 5 Struktur und Inhalte der Ausbildung

(1) Die erziehungswissenschaftliche Ausbildung für alle Lehrämter ist modular strukturiert. Die einzelnen Module beinhalten verbindliche Studienelemente und Wahlpflichtbereiche. Der obligatorische Studiengang umfaßt die nachfolgenden Module:

Grundstudium:

- Modul 1: Professionsbezogene Einführung
- Modul 2: Erziehungswissenschaftliche Fundierung

Hauptstudium:

- Modul 3: Erziehungswissenschaftliche Kompetenzerweiterung sowie forschungs- und professionsbezogene Profilierung

In der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung für alle Lehrämter sind insgesamt mindestens 30 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS), davon mindestens 12 SWS Pädagogik, 12 SWS Psychologie, 6 SWS Sozialwissenschaften und Praxisstudien zu absolvieren.

#### (2) Modul 1

Das Modul 1 "professionsbezogene Einführung" dient hauptsächlich dem Bekanntmachen mit dem Berufsfeld Schule. Kern ist die Erkundung pädagogischer Tätigkeitsfelder und eine Begegnung mit der zukünftigen Berufspraxis. Es umfaßt 6 SWS, davon in Pädagogik 2 SWS, Psychologie 4 SWS, sowie ein dreiwöchiges Praktikum.

Verbindliche Studienelemente:

- Einführung in die Schulpädagogik (Pflichtschein) 2 SWS
- Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens I und II (Pflichtschein) 4 SWS
- dreiwöchiges betreutes Praktikum in der Verantwortung der Pädagogik (nach § 7)

Die Einführung in die Schulpädagogik und das Praktikum können auch im Rahmen des Integrierten Eingangsemesters absolviert werden.

#### (3) Modul 2

Das Modul 2 "erziehungswissenschaftliche Fundierung" dient der stärkeren systematischen Aneignung von für professionelles Lehrerhandeln grundlegenden Voraussetzungen sowie einer vertieften Begegnung mit einzelnen pädagogischen Tätigkeitsfeldern. Es umfaßt 10 SWS, davon 4 SWS Pädagogik, 4 SWS Psychologie und 2 SWS Sozialwissenschaften, sowie Praxisstudien.

Verbindliche Studienelemente

- Didaktik (Allgemeine Didaktik, Psychologische Didaktik, Stufendidaktik, Mediendidaktik usw.) (Pflichtschein) 2 SWS
- Exkursionen, Praxisprojekte oder Praktika zum vertieften Studium einzelner Tätigkeitsfelder (nach § 7)

Wahlpflichtbereich Pädagogik

- Schulpädagogik, Theorie der Schule und des Lehrplans
- Pädagogische Institutionen und Bildungssysteme im internationalen Vergleich
- Erziehung, Sozialisation und Gesellschaft
- Bildungstheorien und Pädagogische Anthropologie
- Historische Pädagogik, Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens 2 SWS

Wahlpflichtbereich Psychologie

- Vertiefungsseminare zu psychologischen Grundlagen des Lehrens und Lernens, wahlweise bezogen auf persönlichkeits-, entwicklungs-, lern- und erziehungspsychologische Grundlagen sowie Lern- und Verhaltensstörungen oder sozial- und organisationspsychologische Grundlagen oder kommunikationspsychologisches Training 4 SWS (davon 2 SWS Pflichtscheine)

Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften

- eine der Wahlpflichtvarianten (vgl. Anhang) 2 SWS



#### (4) Modul 3

Das Modul 3 "erziehungswissenschaftliche Kompetenzerweiterung sowie forschungs- und professionsbezogene Profilierung" soll auf diagnostischer Grundlage in Verbindung mit Forschungsprojekten sowie Praxisstudien und in Kooperation mit Fachdidaktiken eine individuelle Profilbildung und eine Erweiterung des erziehungswissenschaftlichen Horizontes leisten. Dieses Modul umfaßt 14 SWS, davon 6 SWS Pädagogik, 4 SWS Psychologie, 4 SWS Sozialwissenschaften, sowie ein Diagnostikpraktikum (nach § 7).

Verbindliche Studienelemente:

- Pädagogisch-psychologische Diagnostik (Pflichtschein) 2 SWS
- psychodiagnostisches Praktikum.

Wahlpflichtbereich Pädagogik

- Fortsetzung der Studien in Didaktik und/oder in dem Wahlpflichtbereich wie im Modul 2 durch vertiefende Seminare sowie forschungsbezogene Projekte nach Angebot der Fächer 6 SWS

Wahlpflichtbereich Psychologie

- Wahlpflicht wie in Modul 2 oder forschungsbezogene Projekte nach Angebot der Fächer 2 SWS

Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften

- Fortsetzung einer der Wahlpflichtvarianten (vgl. Anhang) 4 SWS

### § 6 Zusatzqualifikationen

(1) Über die in den Modulen 1 bis 3 fixierte Studienelemente hinaus wird in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung ein Modul 4 "professions- und/oder forschungsbezogene Zusatzqualifikationen" angeboten. Dieses gibt die Möglichkeit, eine in den vorhergehenden Modulen angelegte Profilierung außerhalb des Pflichtbereiches von 30 SWS bis zu einer Zusatzqualifikation auszubauen, die mit einem speziellen Zertifikat bescheinigt wird.

(2) Das Nähere wird durch eine spezielle Ordnung für Zusatzqualifikationen geregelt.

### § 7 Praxisstudien

(1) Die Praxisstudien haben eine studienleitende Funktion. Sie verbinden erziehungswissenschaftliche Theorieaneignung mit der praktischen Gestaltung pädagogischer Prozesse und der theoriegeleiteten Reflexion pädagogischer Handlungen.

(2) Umfang und Durchführung der Praxisstudien, die verpflichtend sind, regelt die Praktikumsordnung der Universität Potsdam. Diese Studien werden durch Pädagogik und Psychologie betreut. Die Sozialwissenschaften und die Fachdidaktiken werden in die Durchführung einbezogen.

(3) Die Praxisstudien finden in Form mehrwöchiger Blockpraktika oder semesterbegleitend statt. Verbindlich sind

- ein dreiwöchiges betreutes Praktikum als Kern der professionsorientierten Einführung (Modul 1) in Verantwortung der Pädagogik oder ein integriertes Eingangssemester
- semesterbegleitende Praxisstudien in Form von Exkursionen, Praxisprojekten oder Praktika möglichst mit eigener praktisch-pädagogischer Tätigkeit im außerunterrichtlichen Bereich der Schule, im außerschulischen Bereich sowie in Forschungsprojekten mit Praxisanteilen (Modul 2) und
- ein einwöchiges diagnostisches Blockpraktikum zum begleiteten Einüben diagnostischer Methoden und Techniken in Verantwortung der Psychologie (Modul 3).

(4) Praxisbezogene Studien werden in der Regel durch zugeordnete Lehrveranstaltungen vorbereitet und ausgewertet.

### § 8 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

(1) Die verbindlichen Studienelemente und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS sind durch Bescheinigungen über erfolgreiche Studien nachzuweisen, davon je 8 SWS in Pädagogik und Psychologie sowie 4 SWS in Sozialwissenschaften.

(2) Die Bescheinigung eines Studienbestandteils erfordert den Nachweis eines intensiven Studiums durch

- regelmäßige Teilnahme,
- das Erbringen einer eigenständigen schriftlichen Leistung, beispielsweise in Form von Referaten, Thesenpapieren, Diskussionsgrundlagen oder einer Klausur.

(3) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten Nachweises von 20 SWS durch Bescheinigungen sind zwei benotete Scheine (als Leistungsnachweise lt. LPO) verbindlich:

1. Erziehungswissenschaftliche Seminararbeit in Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften innerhalb des Grundstudiums (Modul 2). Diese ist zugleich Prüfungsleistung in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (Kap. II, Teil 8) und unterliegt damit prüfungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Erziehungswissenschaftliche Hauptseminararbeit in Pädagogik, Psychologie oder Sozialwissenschaften. Sie geht aus einer eigenständigen Leistung in den Lehrveranstaltungen oder Projekten des Hauptstudiums (Modul 3) hervor.

(4) Der Abschluß der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung wird durch Beauftragte der Institute der Universität Potsdam mit dem Nachweis über die ordnungsgemäße erziehungswissenschaftliche Ausbildung im Lehramtsstudiengang bestätigt. Für die

Bestätigung sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Liste der belegten Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS,
- Vorlage von Bescheinigungen über erfolgreiche Studien für 8 SWS Pädagogik, 8 SWS Psychologie und 4 SWS Sozialwissenschaften, davon zwei benotete nach Absatz 3,
- Bescheinigungen der Praxisstudien (lt. Praktikumsordnung).

## § 9 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren wird durch die LPO geregelt. Auskünfte zum Ablauf des Prüfungsverfahrens können bei den Tutorinnen und Tutoren beziehungsweise Studienberaterinnen und Studienberatern und im Landesprüfungsamt eingeholt werden.

## § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, können auf Antrag der/des Studierenden anerkannt werden. (Vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung sowie § 11 Abs. 2 LPO)

## § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Universität Potsdam aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung der Universität Potsdam für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Lehrämter vom 21. Mai 1993 (ergänzte und präzisierete Fassung der Ordnung vom 8. Oktober 1991) gestalten wollen.

(3) Im Falle des Übergangs einer oder eines Studierenden in ein Fachsemester, das nach dem Potsdamer Modell ausgebildet wird, werden die erbrachten Studienleistungen durch die Prüfungsbeauftragten der Institute den verbindlichen Studienelementen und Wahlpflichtbereichen der Module 1 bis 3 zugeordnet.

# Besondere Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat am 22. Juni 1995 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge im der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung erlassen: <sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 05. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

## § 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten im Hauptstudium besteht. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Scheine aus den Modulen 1 und 2 vorzulegen:

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 29. April 1996

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Einführung in die Schulpädagogik" (2 SWS) sowie über das Orientierungs-/Einführungspraktikum oder das Integrierte Eingangsemester
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Psychologie (4SWS).

#### § 4 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit) in einem der zur erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gehörenden Bereiche innerhalb des Grundstudiums realisiert.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studienordnung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen

### Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Dieser Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 16. November 1995 zugestimmt.<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums von Kunst als 50 SWS-Fach
- § 8 Aufbau des Studiums von Kunst als 60 SWS-Fach
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Exkursionen
- § 11 Künstlerisch-praktische Aufgabe an Stelle der Hausarbeit
- § 12 Fachpraktische Prüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 (GVBl. I S. 258) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 358) Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Kunst an der Universität Potsdam mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), Lehramt für die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe.

<sup>1</sup> Männliche Amts- und Funktionsträger sowie Kandidaten führen männliche Bezeichnungen. Aus Gründen der Sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die weibliche Form verwendet.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Neben der Hochschulreife ist der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung erforderlich. Das Nähere regelt die "Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam", die als Anlage dieser Studienordnung beigefügt ist.

## § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt
  - a) beim Studium von Kunst für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufe I: 6 Semester;
  - b) beim Studium von Kunst für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe: 7 Semester,
- (2) Der Studienumfang beträgt
  - a) beim Studium für das Lehramt für die Primarstufe: Kunst als Fach I: 50 Semesterwochenstunden;
  - b) beim Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I: Kunst als Fach I: 60 Semesterwochenstunden  
Kunst als Fach II: 50 Semesterwochenstunden;
  - c) beim Studium für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe: Kunst als Fach I: 60 Semesterwochenstunden  
Kunst als Fach II: 50 Semesterwochenstunden

## § 4 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunst soll dazu dienen, die für die zukünftige Tätigkeit als Kunsterzieherin notwendigen Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kunst- und Gestaltungspraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik zu erwerben.
- (2) Bei Beendigung des Fachstudiums soll die Studierende fähig sein zu:
  1. Künstlerisch-gestalterischer Kompetenz in bezug auf
    - Handhabung unterschiedlicher Arten der künstlerisch-gestalterischen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit
    - Handhabung unterschiedlicher künstlerisch-gestalterischer Medien, verbunden mit der Erkenntnis ihrer jeweiligen spezifischen Funktion im Kunst- und Gestaltungsprozeß
    - Erfassen der Eigengesetzlichkeiten von Kunst- und Gestaltungsprozessen
    - selbständiges Inangriffnehmen von künstlerisch-gestalterischen Problemlösungsprozessen, verbunden mit der Entwicklung der ihnen eigenen Ordnungs- und Aussagequalitäten.
  2. Fachwissenschaftlicher Kompetenz in bezug auf
    - Fähigkeit der Bestimmung und Einordnung von Kunstwerken der wichtigsten Epochen nach ihren Gattungsspezifika (Malerei, Grafik, Plastik, Architektur) und Stilen

- Analyse und Interpretation von Kunstwerken und ästhetischen Phänomenen mit den Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft
  - Verständnis künstlerisch-gestalterischer Äußerungen in historischen und kulturellen Zusammenhängen.
3. Fachdidaktischer Kompetenz in bezug auf
    - Kenntnis einschlägiger Theorien und Modelle der Fachdidaktik
    - Kenntnisse zur fundierten Erörterung eines Problemkreises aus der jeweils aktuellen fachdidaktischen Diskussion
    - Kenntnis der wesentlichen ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Entwicklung und Diskussion ihrer Relevanz für die Kunstdidaktik
    - Fähigkeit zu Beurteilung des ästhetischen und künstlerisch-gestalterischen Wahrnehmens, Rezipierens und Handelns
    - Auswahl von Unterrichtsinhalten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien.
  4. Auf Unterrichtspraxis bezogener Kompetenz in bezug auf
    - Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterrichtseinheiten
    - Initiierung ästhetischer und künstlerisch-gestalterischer Reflexions- und Realisationsvorgänge bei Schülerinnen
    - Berücksichtigung von schulstufenspezifischen Bedingungen des Kunstunterrichts in der jeweiligen Schulstufe
    - sinnvolles Einsetzen neuer Unterrichtsformen im Kunstunterricht.

## § 5 Studieninhalte

Das Studium des Faches Kunst gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis, der folgende Teilgebiete umfaßt:
  - A 1 Klassische WerkGattungen I (Zeichnung, Grafik)
  - A 2 Klassische WerkGattungen II (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche)
  - A 3 Plastik, Objektgestaltung
  - A 4 Transklassische Verfahren (Fotografie, Film, Video)
  - A 5 Gestaltungspraxis mit vorgefundenen Werkmaterialien (z. B. Collage, Montage)
  - A 6 Sonstige Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich (z. B. Spiel, Aktion, Figuren- und Puppentheater, Multimedia-Gestaltung, Umweltgestaltung, einschließlich überfachlicher Projekte vor allem in der Kooperation zwischen Kunst, Musik und Sport)
2. Bereich B: Kunstwissenschaft, der folgende Teilgebiete mit dem jeweiligen Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts umfaßt:
  - B 1 Gattungen der bildenden Kunst
  - B 2 Epochen der Kunst/Kunststile
  - B 3 Methoden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaft
  - B 4 Kunsttheorie/Ästhetik

B 5 Analyse und Interpretation von Kunst und ästhetischen Objekten

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst, der folgende Teilgebiete umfaßt:

- C 1 Kunstpädagogische Konzepte/Geschichte der Kunstpädagogik
- C 2 Ästhetische und künstlerisch-gestalterische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
- C 3 Curriculum Kunst für die jeweilige Schulstufe
- C 4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts
- C 5 Kunstpädagogik im musisch-ästhetischen Bereich, vor allem in der Kooperation mit anderen Fächern, insbesondere mit Musik und Sport

## § 6 Allgemeiner Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung in die in § 5 genannten Bereiche. Es soll grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sowie zur weiteren selbständigen wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Arbeit und Planung des Studiums anleiten.

(3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums der in § 5 genannten Teilgebiete. Die Studierenden sollen darüber hinaus entsprechend ihren besonderen Interessen Studienschwerpunkte bilden.

## § 7 Aufbau des Studiums von Kunst als 50 SWS-Fach

(1) Das Studium von Kunst als Fach I für das Lehramt für die Primarstufe, als Fach II für das Lehramt für die Sekundarstufe I und als Fach II für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (jeweils 50 SWS) gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 24 Semesterwochenstunden sowie in ein Hauptstudium von in der Regel drei Semestern (Lehrämter für die Primarstufe sowie Sekundarstufe I) bzw. vier Semestern (stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe) im Umfang von 26 Semesterwochenstunden.

(2) Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst- und Gestaltungspraxis	28 SWS
Grundstudium	14 SWS
Hauptstudium	14 SWS
B Kunstwissenschaft	12 SWS
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	6 SWS
C Kunstpädagogik	10 SWS
Grundstudium	4 SWS
Hauptstudium	6 SWS

(3) Das Grundstudium umfaßt 24 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf

1. den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis (14 SWS):

A 1 (Zeichnung, Grafik)	4 SWS
A 2 (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche)	4 SWS
A 3 (Plastik, Objektgestaltung)	4 SWS
Ein weiteres Teilgebiet nach Wahl aus A 4 - A 6	2 SWS
2. den Bereich B Kunstwissenschaft	(6 SWS)
drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt	6 SWS
3. den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	(4 SWS)
zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt	4 SWS

(4) Im Grundstudium sind zu erbringen:

- je ein Leistungsnachweis aus zwei Teilgebieten aus dem Bereich A Kunst und Gestaltungspraxis
- ein Leistungsnachweis aus den Bereichen B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst.

Der Leistungsnachweis im Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis besteht in einer Bestätigung der Lehrenden, daß die im Verlauf der Veranstaltung zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums entsprechen. Der Leistungsnachweis in den Bereichen B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst erfordert eine schriftliche Leistung (mindestens zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit, Referat, Protokoll usw., die den Anforderungen einer mindestens zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen).

(5) Das Hauptstudium umfaßt 26 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf

1. den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis	(14 SWS)
Schwerpunktbildung in 1 Teilgebiet (nach Wahl aus den Teilgebieten A 1, A 2, A 3)	10 SWS
(bei Lehrveranstaltungen von insgesamt 9 SWS wird 1 SWS zusätzlich durch die geleistete offene Atelierarbeit angerechnet)	
zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl außerhalb des Schwerpunktteilgebietes von insgesamt	4 SWS
2. den Bereich Kunstwissenschaft	(6 SWS)
zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt	4 SWS
3. den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	(6 SWS)
drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt	4 SWS
Schulpraktische Studien	2 SWS

(6) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen B Kunstwissenschaft und C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst zu erbringen. Der Leistungsnachweis erfordert eine schriftliche Leistung (mindestens zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit, Referat, Protokoll usw., die den Anforderungen einer mindestens zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen).

## § 8 Aufbau des Studiums von Kunst als 60 SWS-Fach

(1) Das Studium von Kunst als Fach I für das Lehramt für die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (jeweils 60 SWS) gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 30 Semesterwochenstunden sowie in ein Hauptstudium von in der Regel drei Semestern (Lehramt für die Sekundarstufe I) bzw. von in der Regel vier Semestern (stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe) im Umfang von je 30 Semesterwochenstunden.

(2) Das Gesamtvolumen ist folgendermaßen verteilt:

A Kunst- und Gestaltungspraxis	36 SWS
Grundstudium	18 SWS
Hauptstudium	18 SWS
B Kunstwissenschaft	12 SWS
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	6 SWS
C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst	12 SWS
Grundstudium	6 SWS
Hauptstudium	6 SWS

(3) Das Grundstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf

1. den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis (18 SWS):
  - A 1 (Zeichnung, Grafik) 6 SWS
  - A 2 (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche) 6 SWS
  - A 3 (Plastik, Objektgestaltung) 4 SWS
  - Ein weiteres Teilgebiet nach Wahl aus A 4 - A 6 2 SWS
2. den Bereich B Kunstwissenschaft (6 SWS):
  - drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt 6 SWS
3. den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS):
  - drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt 6 SWS

(4) Im Grundstudium sind zu erbringen:

- je ein Leistungsnachweis aus zwei Teilgebieten aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis
- ein Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst.

Der Leistungsnachweis im Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis besteht in einer Bestätigung der Lehrenden, daß die im Verlauf der Veranstaltung zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten den Anforderungen des Grundstudiums entsprechen. Der Leistungsnachweis in den Bereichen B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst erfordert eine schriftliche Leistung (mindestens zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit, Referat, Protokoll usw., die den Anforderungen einer mindestens zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen).

(5) Das Hauptstudium umfaßt 30 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf

1. den Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis (18 SWS)

Schwerpunktbildung in 1 Teilgebiet (nach Wahl aus den Teilgebieten A 1, A 2, A 3) 14 SWS  
(bei Lehrveranstaltungen von insgesamt 12 SWS werden 2 SWS zusätzlich durch die geleistete offene Atelierarbeit angerechnet)

zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl außerhalb des Schwerpunktteilgebietes von insgesamt 4 SWS

2. den Bereich B Kunstwissenschaft (6 SWS)

drei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt 6 SWS

3. den Bereich C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS)

zwei unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl von insgesamt 4 SWS

Schulpraktische Studien 2 SWS

(6) Im Hauptstudium ist je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen B Kunstwissenschaft und C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst sowie ein dritter wahlweise aus den Bereichen A, B oder C zu erbringen. Der Leistungsnachweis in den Bereichen B und C erfordert eine schriftliche Leistung (mindestens zweistündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht oder Hausarbeit, Referat, Protokoll usw., die den Anforderungen einer mindestens zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen). Sofern der dritte Leistungsnachweis aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis gewählt wird, besteht er in einer Bestätigung der Lehrenden, daß die im Verlauf der Veranstaltung zu erbringenden und am Ende des Semesters vorgelegten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen.

## § 9 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien werden durch die "Ordnung für Praxisstudien an der Universität Potsdam" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit

- zu lernen, Kunstunterricht zunehmend nach fachlichen und fachdidaktischen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Kunstunterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen im Kunstunterricht zu erkennen und in Zusammenarbeit mit der Betreuerin Kunstunterricht zu analysieren,
- Kunstunterricht zu planen und in Zusammenarbeit mit der Betreuerin in einzelnen Unterrichtsstunden zu erproben.

## § 10 Exkursionen

(1) Exkursionen ermöglichen kunstwissenschaftliche Studien vor Originalen in Ausstellungen, Galerien, Museen usw.

(2) Die Teilnahme an kunstwissenschaftlichen Exkursionen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden ist im Hauptstudium Pflicht im Bereich B Kunstwissenschaft.

(3) Kunstwissenschaftliche Exkursionen werden in Form von Tagesexkursionen oder, soweit dies die finanziellen Mittel erlauben, als mehrtägige Exkursionen durchgeführt. Dabei entsprechen drei Tagesexkursionen einer Semesterwochenstunde.

#### § 11 Künstlerisch-praktische Aufgabe an Stelle der Hausarbeit

(1) In den Studiengängen Kunst kann der Kandidatin auf ihren Antrag an Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem Bereich Kunst- und Gestaltungspraxis gestellt werden (§ 14 Abs. 10 LPO).

(2) Für die künstlerisch-praktische Arbeit soll der Kandidatin ein Thema gestellt werden, das aus der bisherigen künstlerisch-praktischen Arbeit erwächst.

(3) Die künstlerisch-praktische Arbeit ist im Original einzureichen und bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung zur Verfügung des Prüfungsamtes zu halten und wird in der Regel in der Hochschule aufbewahrt. Der Arbeit sind ein schriftlicher Arbeitsbericht und eine Beschreibung der Arbeit beizufügen, die eine künstlerisch-ästhetische Reflexion einschließen. Die Arbeit sollte fotografisch dokumentiert werden. Der schriftliche Arbeitsbericht und die Arbeitsbeschreibung sowie die fotografische Dokumentation sind Bestandteil der Prüfungsakten.

(4) Für die Bewertung der künstlerisch-praktischen Arbeit sind die künstlerische Qualität und die Eigenständigkeit der Arbeit maßgebend. Die Note ist durch ein Gutachten zu begründen.

#### § 12 Fachpraktische Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen für die fachpraktische Prüfung sind in der Regel während des Hauptstudiums vor der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).

(2) Die fachpraktische Prüfung soll beurteilen, ob die Kandidatin grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens zwei Teilgebieten (beim Studium von Kunst als weiteres Fach für das Lehramt für die Primarstufe) bzw. in mindestens vier Teilgebieten (in allen anderen Studiengängen) des Bereichs A Kunst- und Gestaltungspraxis aufweist sowie in einem Teilgebiet aus A 1 - A 3 vertieft studiert hat.

(3) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten und, auf Verlangen des Prüfungsausschusses, aus einer mündlichen Erläuterung, die nicht mit einer Leistungsnote bewertet wird.

(4) Zur fachpraktischen Prüfung meldet sich der Studierende bei der geschäftsführenden Professorin für Kunstpädagogik an. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums der Kunst- und Gestaltungspraxis vorzulegen.

#### § 13 Studienberatung

Die das Studium des Faches Kunst betreffenden allgemeinen und studienbegleitenden Studienberatungen, insbesondere über Studieninhalte, Studienaufbau, Studienanforderungen, Studienorganisation und zur Wahl der Studienschwerpunkte erfolgen durch die Lehrenden im Fach Kunst. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit und die Prüfungen sowie bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Kunst als 50 SWS-Fach**  
(als Fach I für das Lehramt für die Primarstufe,  
als Fach II für das Lehramt für die Sekundarstufe I,  
als Fach II für das stufenübergreifende Lehramt  
für die Sekundarstufe I/Primarstufe)

##### 1. Grundstudium (24 SWS)

###### 1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis (14 SWS)

Teilgebiet A 1: 4 SWS

Teilgebiet A 2: 4 SWS

Teilgebiet A 3: 4 SWS

Teilgebiet nach Wahl aus A 4 - A 6: 1 SWS

###### 2. Bereich B: Kunstwissenschaft (6 SWS)

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS

###### 3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (4 SWS)

2 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 4 SWS

Leistungsnachweise: Je 1 Leistungsnachweis aus 2 Teilgebieten aus dem Bereich A;

1 Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B oder C

##### 2. Hauptstudium (26 SWS)

###### 1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis (14 SWS)

Schwerpunktbildung in 1 Teilgebiet, wahlweise aus A 1, A 2, A 3: 10 SWS

2 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl aus A 1 - A 6 außer dem Schwerpunktteilgebiet: 4 SWS

###### 2. Bereich B: Kunstwissenschaft (6 SWS)

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS (davon Exkursionen: 2 SWS)

### **3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS)**

2 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 4 SWS sowie Schulpraktische Studien: 2 SWS

**Leistungsnachweise:** Je 1 Leistungsnachweis aus den Bereichen B und C; fachpraktische Prüfung

#### **Kunst als 60 SWS-Fach**

(als Fach I für das Lehramt für die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe)

#### **1. Grundstudium (30 SWS)**

##### **1. Bereich: Kunst- und Gestaltungspraxis (18 SWS)**

Teilgebiet A 1: 6 SWS

Teilgebiet A 2: 6 SWS

Teilgebiet A 3: 4 SWS

Teilgebiete nach Wahl aus A 4 - A 6: 2 SWS

##### **2. Bereich B: Kunstwissenschaft (6 SWS)**

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS

##### **3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS)**

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS

**Leistungsnachweise:** Je 1 Leistungsnachweis aus zwei Teilgebieten aus dem Bereich A; 1 Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B oder C

#### **2. Hauptstudium (30 SWS)**

##### **1. Bereich A: Kunst- und Gestaltungspraxis (18 SWS)**

Schwerpunktbildung in 1 Teilgebiet, wahlweise aus A 1, A 2, A 3: 14 SWS

2 weitere Teilgebiete nach Wahl aus A 1 - A 6 außer dem Schwerpunktteilgebiet: 4 SWS

##### **2. Bereich B: Kunstwissenschaft (6 SWS)**

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 6 SWS (davon Exkursionen: 2 SWS)

##### **3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (6 SWS)**

2 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl: 4 SWS sowie Schulpraktische Studien: 2 SWS

**Leistungsnachweise:** Je 1 Leistungsnachweis aus den Bereichen B und C sowie ein dritter wahlweise aus den Bereichen A, B oder C, fachpraktische Prüfung

## **Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam - Anlage zu § 2 der Studienordnung für die Studiengänge Kunst -**

### **1. Zweck der Eignungsfeststellung**

1.1 Die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst an der Universität Potsdam ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, der durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht wird. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

1.2 Durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren des Faches Kunst soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber nachweisen, daß sie/er die besondere Eignung für den Studiengang Kunst besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten läßt.

### **2. Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst**

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Kunst findet in der Regel in den Monaten Mai, Juni und September statt. Die Eignungsprüfungstermine und die Nachholtermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Erforderlichenfalls können auch zusätzliche Termine abgehalten werden.

2.2 Die Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung soll mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich, mündlich oder telefonisch bei der Geschäftsführenden Professorin/dem Geschäftsführenden Professor für Kunstpädagogik erfolgen. Auf Antrag ist eine Verkürzung dieser Frist möglich.

### **3. Ziel der Eignungsprüfung**

3.1 Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, die Studienbewerberinnen und -bewerber kennenzulernen und sich einen Einblick in ihre Studien- und Berufsmotivation zu verschaffen, ihren individuellen gestalterischen Ansatz und ihre spezifischen Begabungen zu erkennen und die Möglichkeit der Entwicklung ihrer gestalterischen Fähigkeiten zu ermitteln sowie ihnen Hinweise und Ratschläge für ihre weitere fachorientierte Vorbereitung auf das Studium im entsprechenden Lehramt zu geben.



3.2 Hinsichtlich der Beurteilung des Grades der künstlerischen Begabung ist bei der Anlegung der Anforderungen an die Eignung zu berücksichtigen, für welches Lehramt sich die Studienbewerberin/der Studienbewerber bewirbt sowie ob der Studiengang Kunst als weiteres Fach, Fach II oder als Fach I angestrebt wird.

#### 4. Prüfungskommission

4.1 Die Prüfungskommission zur Feststellung der besonderen Eignung besteht aus der Geschäftsführenden Professorin/dem Geschäftsführenden Professor für Kunstpädagogik als Vorsitzende/Vorsitzendem und einer/ einem von ihr/ihm bestimmten im künstlerisch-praktischen Bereich hauptamtlich tätigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

4.2 Eine Vertreterin/ein Vertreter der Studentinnen und Studenten nimmt mit beratender Stimme teil.

4.3 Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

#### 5. Umfang und Gliederung des Prüfungsverfahrens

5.1 Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Mappenvorlage, einem Fachgespräch sowie einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

5.2 Aufgrund der heutigen Vielfalt ästhetisch-künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten werden auf verbindliche einheitliche Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der erbetenen Arbeitsproben verzichtet. Gegenstand der „Mappe“ können sowohl traditionelle wie auch „freie“ experimentelle Arbeiten aller Art sein. In der Regel sollten etwa 20 Arbeitsproben vorgelegt werden. Gleichmaßen sind zulässig z.B. - die nachstehende Aufzählung enthält nur einige Beispiele und ist keinesfalls als abschließend, sondern eher als anregend gedacht - zwei- und/oder dreidimensionale Arbeiten, Materialexperimente, zeichnerische und malerische Studien, realistische oder abstrakte Darstellungen, Naturstudien, Landschafts- und Architekturstudien, figürliche Darstellungen, Illustrationen, Bildgeschichten, Druckgrafik, plastische Arbeiten, Fotografien, Filme, Videos, Collagen, Materialgestaltungen usw. Wichtig ist, daß die Arbeiten selbständige individuelle Interessen, Zugriffsweisen und Darstellungsfähigkeiten erkennen lassen. Die Arbeitsproben sind zur Eignungsprüfung mitzubringen. Es ist dringend anzuraten, die „Mappe“ so zu gestalten, daß sie ohne Schwierigkeiten durchgeblättert werden kann. Entscheidend ist nicht die Aufwendigkeit der Präsentation, sondern die Angemessenheit und Übersichtlichkeit. Kurze Kommentare zu den Entstehungsbedingungen, Gestaltungsintentionen usw. sind nützlich, weil sie zugleich auch über die Produzentin/den Produzenten aussagekräftig sind. Die Arbeiten sollten nummeriert und mit Bezeichnungen versehen sein.

5.3 Das Fachgespräch bezieht sich zum einen auf die Berufsmotivation der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, wobei ihr/ihm Gelegenheit gegeben wird, über ihre/seine ästhetisch-künstlerischen Interessen und bisherige ästhetisch-künstlerische Entwicklung zu berichten und Vorstellungen im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit im ästhetisch-künstlerischen Bereich zu diskutieren, zum anderen auf die vorgelegten Arbeitsproben sowie auf eigenen Erfahrungen, Ansichten und Reflexionen in bezug auf Kunst, Ausstellungen und dergleichen. Das Gespräch dauert in der Regel 20 Minuten.

5.4 In der künstlerisch-praktischen Prüfung sollen die ästhetisch-künstlerisch-praktischen Fähigkeiten deutlich werden. Die künstlerisch-praktische Prüfung besteht aus der Darstellung vorgegebener Gegenstände von einer Dauer von 90 Minuten sowie der vorstellungsmäßigen freien Darstellung von ebenfalls 90 Minuten Dauer.

5.5 Allgemein sind bei der Bewertung der ästhetisch-künstlerisch-praktischen Arbeiten folgende Kriterien zugrunde zu legen:

1. künstlerische Gestaltungs- und Darstellungsfähigkeit
2. Realisierungsfähigkeit in den gewählten oder vorgegebenen Medien
3. ästhetisch-künstlerische Konzeptions- und Reflexionsfähigkeit.

Bei der Darstellung vorgegebener Gegenstände liegt in Sonderheit das entscheidende Beurteilungskriterium nicht in dem Nachweis der Perfektion in der möglichst exakten Wiedergabe eines bloß äußeren Erscheinungsbildes, sondern in der Erkennbarkeit einer individuellen Sicht- und Darstellungsweise. Bei den vorstellungsmäßigen freien Gestaltungen liegt das entscheidende Kriterium in der erkennbaren Potenz, zu einem angebotenen oder selbst gefundenen Thema aus der Vorstellung heraus eigene Bildideen zu entwickeln und für deren Realisierung selbständig die entsprechenden bildnerischen Mittel und Darstellungsmöglichkeiten zu finden. Dabei bleibt es der Entscheidung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers überlassen, inwieweit dabei gegenständliche Bezüge (menschliche Figur, Landschaft, Stillleben usw.) oder Form- und Farbzusammenhänge im Sinne non-figurativer Gestaltung eine Rolle spielen. Bedeutsames Kriterium für die Bewertung der künstlerischen Lösungen ist die Frage, ob und wie der aus dem jeweiligen Resultat heraus erkennbare selbst gestellte Anspruch realisiert werden konnte. Wünschenswert ist hierbei die verbale Formulierung der jeweiligen thematischen und ästhetisch-künstlerischen Intention.

#### 6. Niederschrift

6.1 Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- Tag und Ort des Verfahrens
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers
- die Dauer des Verfahrens und der einzelnen Verfahrensabschnitte sowie die Themenstellung

- die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote
- besondere Vorkommnisse.

6.2 Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## 7. Eignungsfeststellung und Geltungsdauer

7.1 Über die Feststellung der besonderen Eignung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine Eignungsfeststellungsbescheinigung.

7.2 Die Eignungsfeststellung behält ihre Gültigkeit für die Dauer von 2 Jahren.

7.3 In begründeten Sonderfällen wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Wehr- oder Ersatzdienst kann die Gültigkeitsdauer auf 3 Jahre verlängert werden.

## 8. Anerkennung von Eignungsfeststellungen anderer Hochschulen

Eignungsfeststellungen, die von anderen Hochschulen zuerkannt worden sind, können bei Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen von der Prüfungskommission zum Studium der Lehramtsstudiengänge Kunst an der Universität Potsdam anerkannt werden.

## Besondere Zwischenprüfungsbestimmungen für die Studiengänge Kunst für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1. Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 16. November 1995 zugestimmt.<sup>1 2</sup>

<sup>1</sup> Männliche Amts- und Funktionsträger sowie Kandidaten führen männliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die weibliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 2. September 1996

## § 1 Prüfungsvoraussetzungen

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. Sie findet in der Regel nach dem 3. Semester statt.

(2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung besteht in Ergänzung zu den in § 17 der "Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam" vom 15. Mai 1994 (AmBek UP 1995, S. 2) genannten Unterlagen aus

- den Leistungsnachweisen in den für die jeweiligen Lehrämter in § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten Bereichen und Teilgebieten
- der künstlerischen "Mappe" oder sonstigen Arbeiten aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis
- einer Liste der im Fach Kunst besuchten Lehrveranstaltungen

## § 2 Prüfungsform

(1) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus:

- der Prüfung der Mappe oder sonstigen Arbeiten aus dem Bereich A Kunst- und Gestaltungspraxis
- der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und
- der mündlichen Prüfung

(2) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von drei Stunden erstreckt sich nach Wahl der Studierenden auf einen der Bereiche B Kunstwissenschaft oder C Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst. Die mündliche Prüfung bezieht sich ebenfalls wahlweise auf die Bereiche B oder C und beträgt 20 Minuten.

(3) Auf Antrag der Studierenden können die Klausur und die mündliche Prüfung durch die in § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten Leistungsnachweise ersetzt werden, wenn sie nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen).

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 der Zwischenprüfungsordnung.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

# Studienordnung für das Studium der Griechischen Philologie in Magisterstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 30. Mai 1996 bestätigt.<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Studiengänge
- § 4 Studienbereiche
- § 5 Vermittlungsformen

### II. Aufbau des Studiums

- § 6 Sprachliche Voraussetzungen
- § 7 Organisation des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium

### III. Schlußbestimmungen

- § 10 Anrechnung von Studienleistungen
- § 11 Inkrafttreten

## Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Griechischen Philologie in den Magisterstudiengängen (Hauptfach und Nebenfach) an der Universität Potsdam.

(2) Neben dieser Studienordnung sind für die Gestaltung der jeweiligen Studiengänge relevant: Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und die besonderen (fachspezifischen) Teile der Prüfungsordnung für Griechische Philologie.

## § 2 Ausbildungsziele

(1) Das Studium der Griechischen Philologie soll zu folgenden Ausbildungszielen führen:

- solide Kenntnis der griechischen Sprache und auf ihrer Basis
- Grundkenntnisse über die Strukturen und die Geschichte der griechischen Sprache sowie sprachwissenschaftliche Methoden allgemein,
- fundierte Kenntnisse der Strukturen und der Geschichte der von der griechischen Sprache beherrschten Kultur,
- vertiefte Kenntnis der griechischen Literaturgeschichte und
- Grundkenntnisse in Sprache und Literatur der römischen Kultur.

(2) Die Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher und historischer Methoden - und die Kenntnis ihrer Grenzen und ihres wissenschaftsgeschichtlichen Ortes - und ihre exemplarische Anwendung soll die Studierenden befähigen, begrenzte wissenschaftliche Probleme selbständig und reflektiert zu bearbeiten.

## § 3 Studiengänge

Griechische Philologie kann als Hauptfach im Verbund mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern sowie als Nebenfach mit einem Hauptfach und einem zweiten Nebenfach für den Abschluß Magister Artium studiert werden. Der Umfang des Studiums beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptfach (Studiengang M.A. HF) und 40 SWS im Nebenfach (Studiengang M.A. NF). Griechische und Lateinische Philologie können, soweit andere Fächer keine Einschränkungen vorsehen, in beliebiger Weise kombiniert werden. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens weitere 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen, die einem Studium generale dienen sollen.

## § 4 Studienbereiche

Das Studium der Griechischen Philologie gliedert sich in die Bereiche:

- Vertiefung der Sprachkenntnisse
- Sprachwissenschaft
- Metrik
- Literaturwissenschaft
- Kulturgeschichte
- Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte
- Kenntnisse in Sprache und Literatur der römischen Kultur.

## § 5 Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen zielen auf systematischen Wissenserwerb und auf die Einführung der Studierenden in den gegenwärtigen Stand der Forschung. Dieser Veranstaltungstyp bedarf in der Regel einer Nachbereitung oder begleitenden Lektüre.

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

(2) Aufeinander aufbauende Stilübungen dienen in der systematischen Behandlung der Syntax der Vertiefung der Sprachkenntnisse und (vor allem im Grundstudium) im Übersetzen von deutschen Texten ins Griechische dem Erwerb aktiver Sprachbeherrschung. Regelmäßige häusliche Übersetzungsaufgaben werden durch Klausuren zur Lernkontrolle ergänzt.

(3) Lektüreübungen bauen auf der Originaltextlektüre auf. Sie behandeln - bei Veranstaltungen für Anfänger in besonderem Maße - sprachliche Probleme und führen in das verstehende Lesen der Werke eines Autors, einer Gattung oder von Texten aus einem Bereich der Kulturgeschichte ein.

(4) Literaturwissenschaftliche Proseminare führen anhand überschaubarer Werke oder Werkausschnitte in philologische Methoden, Arbeitsmittel und Arbeitstechniken ein. Über die regelmäßige Mitarbeit hinaus werden schriftliche Seminararbeiten oder mündliche Referate erwartet.

(5) Hauptseminare schließen methodisch an das exemplarische Vorgehen der Proseminare an. In der Behandlung ganzer Texte oder Textcorpora, aber auch kleinerer Werkausschnitte oder systematischer, kulturgeschichtlicher und rezeptionsgeschichtlicher Fragestellungen werden unterschiedliche Methoden angewandt. In einem größeren Referat oder einer größeren Seminararbeit über die genannten Gegenstände üben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Strukturierung von Problemen, den selbständigen Umgang mit Hilfsmitteln und die Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungspositionen ein.

(6) Kolloquien bieten die Gelegenheit, in freier Form gemeinsamer Interpretation und Diskussion, unter Umständen auch in kürzeren oder längeren Referaten, besonders schwierige Texte oder Spezialprobleme der Forschung in kleinerem Kreis zu besprechen. Dieser Veranstaltungstyp richtet sich in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, an Studierende im Hauptstudium.

(7) Im Einzelfall treten weitere Veranstaltungstypen mit je eigener didaktischer Zielsetzung wie Exkursionen, Repetitorien und Klausurenkurse hinzu.

## II. Aufbau des Studiums

### § 6 Sprachliche Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Griechischkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Studiums, können sie in einem Propädeutikum von bis zu zwei Semestern, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, erworben werden.

(2) Gleichwertige Kenntnisse sind auch für das Lateinische bis spätestens zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

### § 7 Organisation des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das durch die Zwischenprüfung abzuschließende Grundstudium und das Hauptstudium; beide umfassen jeweils etwa die Hälfte der gesamten Semesterwochenstundenzahl.

(2) Neben dem Besuch der regulären Lehrveranstaltungen kommt der selbständigen Lektüre originalsprachlicher Texte eine besondere Bedeutung für die Vertiefung der Sprach- und Quellenkenntnisse zu; zur sinnvollen Organisation sollen die Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden.

(3) Der Aufnahme des Fachstudiums geht eine obligatorische Studienfachberatung voraus. Dem sollen ähnliche Beratungsgespräche in wenigstens jährlichen Abständen zum Zweck der weiteren Studienplanung folgen.

(4) Den Studierenden werden Auslandssemester empfohlen. Die Flexibilität der Studienordnung und die Anerkennung der an anderen Universitäten erbrachten vergleichbaren Leistungen trägt dem Rechnung.

### § 8 Grundstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Grundstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch "Belege" ("B"; Beleg für Teilnahme) oder "Leistungsnachweise" ("L"; benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) 2 SWS 1 Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (B)
- b) 8 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse:
  - 2 Stilübungen Unterstufe
  - 2 Lektüreübungen (B)
- c) 4 SWS Metrik:
  - 1 Einführungsübung Metrik
  - 1 Proseminar Poesie (L)
- d) 6 SWS Literaturwissenschaft
  - 1 Proseminar Prosa (L)
  - 2 Vorlesungen
- e) 2 SWS Kulturgeschichte:
  - 1 kulturgeschichtliches Proseminar (B), das in der Arbeit an antiken Gegenständen die Methodenkenntnisse erweitert und auch in Alter Geschichte, Religionswissenschaft, Philosophie, Archäologie und Kunstgeschichte absolviert werden kann (entfällt für M.A. NF)

(2) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche; es wird empfohlen, je nach Angebot einzelne Veranstaltungen des Hauptstudiums in den Bereichen Sprachwissenschaft, Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte sowie die Exkursion bereits während des Grundstudiums zu absolvieren. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	12 SWS
Studiengang M.A. NF:	2 SWS

## § 9 Hauptstudium

(1) Die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen ist im Hauptstudium durch den Eintrag in Belegbögen und, soweit angegeben, durch "Belege" ("B"; Beleg für Teilnahme) oder "Leistungsnachweise" ("L", benotete Scheine, die in der Regel eine Seminararbeit oder ein Referat voraussetzen), nachzuweisen:

- a) - 6 SWS Vertiefung der Sprachkenntnisse (2 SWS für M.A. NF):
  - 2 Stilübungen Oberstufe (entfällt für M.A. NF)
  - 1 griechisch-deutscher Klausurenkurs
- b) 4 SWS Sprachwissenschaft (2 SWS für M.A. NF), davon mindestens
  - 1 Veranstaltung zum Griechischen (B)
- c) 6 SWS Literaturwissenschaft (4 SWS für M.A. NF)
- d) 4 SWS Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF):
  - 1 möglichst mehrtägige Exkursion in den antiken Kulturbereich (einschließlich Germania Romana), der ein Vorbereitungsseminar vorangeht (2 SWS) (B) (entfällt für M.A. NF)
  - 1 Veranstaltung zur antiken Kulturgeschichte (entfällt für M.A. NF)
- e) 4 SWS Nachantike Wirkungs- und Überlieferungsgeschichte (2 SWS M.A. NF)
  - 1 Veranstaltung zur Textkritik, Überlieferungsgeschichte oder Editionstechnik und (für M.A. NF oder)
  - 1 Veranstaltung zur Wirkungs- oder Wissenschaftsgeschichte
- g) 2 SWS Kenntnisse weiterer antiker mediterraner Kulturen (nur für M.A. HF):
  - Proseminar oder Lektüreübung in Lateinisch oder auch in einer altorientalischen Sprache oder Hebräisch (B).

(2) Unter den Veranstaltungen nach Absatz 1 b, c, d, e müssen sich im Studiengang M.A. HF mindestens zwei, in dem Studiengang M.A. NF ein Hauptseminar (L) befinden.

(3) Die Pflichtveranstaltungen nach Absatz 1 b, d, e und g können zeitlich schon während des Grundstudiums absolviert werden.

(4) Der Wahlbereich dient zur Vertiefung einzelner Studienbereiche, insbesondere des literaturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bereichs; in Hinblick auf die eigene Lektürearbeit der Studierenden stellen die genannten SWS-Zahlen Obergrenzen dar. Der Wahlbereich umfaßt:

Studiengang M.A. HF:	10 SWS
Studiengang M.A. NF:	8 SWS

## Schlußbestimmungen

### § 10 Anrechnungen von Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt entsprechend den in § 1 Abs. 2 genannten Prüfungsordnungen der Universität Potsdam.

(2) Wird zugleich Lateinische Philologie oder Latein studiert, sind folgende Pflichtveranstaltungen nur in einem der beiden Studiengänge nachzuweisen:

1. Einführung in die Klassische Philologie,
2. Einführungsübung Metrik,
3. kulturgeschichtliches Proseminar,
4. Exkursion.
5. Der sprachwissenschaftliche Pflichtbereich reduziert sich in jedem Studiengang auf 3 SWS.
6. Die Veranstaltung zur lateinischen Sprache und Literatur § 9 Abs. 1 g entfällt.
7. Der Umfang der Wahlbereiche im Grund- und Hauptstudium erhöht sich um die jeweils reduzierte Pflichtstundenzahl.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Griechischen Philologie, die ihr Fachstudium an der Universität Potsdam zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung oder später aufgenommen haben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge Griechische Philologie an der Universität Potsdam

Vom 15. Dezember 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 15. Dezember 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen <sup>1 2</sup>

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfer
- § 4 Ziele der Zwischenprüfung
- § 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 7 Organisation der Zwischenprüfung
- § 8 Bewertung der Zwischenprüfung
- § 9 Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
- § 10 Organisation der Magisterprüfung

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 2. September 1996

§ 11 Bewertung der Magisterprüfung

§ 12 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der Studienordnung für das Studium der Griechischen Philologie (StO) vom 15. Dezember 1995 die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Organisation der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

### § 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Klassische Philologie wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für alle Studiengänge gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden im Hauptstudium besteht.

(2) Amtszeit und Tätigkeit des Prüfungsausschusses regelt die MPO.

### § 3 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Fächer.

(2) Die Tätigkeit der Prüfer folgt der MPO.

(3) Für die Zwischenprüfung schlägt der Studierende einen, für die Magisterprüfung zwei Fachprüfer, davon mindestens einen Professor vor. Aus einem wichtigen Grund kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag nach Rücksprache mit dem Kandidaten abweichen.

### § 4 Ziele der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten, insbesondere sollen die Studierenden

- eine Vertrautheit mit den Fragestellungen der Klassischen Philologie,
  - fundierte, durch eigene Lektüre vertiefte Sprachkenntnisse des Griechischen,
  - Grundkenntnisse der griechischen Metrik,
  - exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse der griechischen Literaturgeschichte und Geschichte sowie
  - Grundkenntnisse in lateinischer Sprache und Literaturgeschichte
- nachweisen.

### § 5 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie findet in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters statt.

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bestätigung über die Studienfachberatung nach § 7 Abs. 3 StO,
- b) Bescheinigungen über die notwendigen Sprachkenntnisse des Griechischen und des Lateinischen nach § 6 StO,
- c) Belege und Leistungsnachweise der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums nach § 8 Abs. 1 StO.

### § 7 Organisation der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden benoteten Leistungsnachweisen und einer im Hauptfach dreißigminütigen, im Nebenfach fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung.

(2) Eine studienbegleitende benotete Leistung besteht in einer zweistündigen griechisch-deutschen Übersetzungsklausur, in der ein griechischer Originaltext im Umfang von etwa 190 Wörtern ohne Hilfsmittel ins Deutsche zu übersetzen ist. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(3) Die zweite studienbegleitende benotete Leistung besteht in einer zweistündigen deutsch-griechischen Übersetzungsklausur, in der zum Nachweis vertiefter Grammatikkenntnisse und aktiver Sprachbeherrschung deutsche Texte ohne Hilfsmittel ins Griechische zu übersetzen sind. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Ausgehend vom einem mit dem Studierenden vereinbarten Text oder Textcorpus soll das Prüfungsgespräch auch die größeren geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Zusammenhänge des gewählten Schwerpunktes berücksichtigen.

### § 8 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die mündliche Prüfung dreifach gewichtet.

### § 9 Ziele und Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung schließt ein ordnungsgemäßes, in der Regel neun Fachsemester (inkl. Prüfungssemester) umfassendes Studium des Faches Griechische Philologie ab.

- (2) Dieses Studium ist nachzuweisen durch
- das Zwischenprüfungszeugnis,
  - die in § 9 Abs. 1 und 2 StO geforderten Belege und Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(3) In der Meldung zur Prüfung sind für die schriftliche und mündliche Prüfung im Hauptfach je zwei mit den vorgeschlagenen Prüfern abgesprochene Teilgebiete anzugeben (im Nebenfach je ein Teilgebiet). Diese Teilgebiete sollen sowohl in der zeitlichen Erstreckung wie in ihrer thematischen Auswahl in literatur-, kultur-, sprach- und wirkungsgeschichtlicher Hinsicht die Breite des Faches berücksichtigen und mindestens einen literatur- und kulturgeschichtlichen Schwerpunkt enthalten.

## § 10 Organisation der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer anschließenden mündlichen Prüfung, im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten.

(2) Die Klausur verlangt die Übersetzung eines etwa 240 Wörter umfassenden griechischen Originaltextes ohne Hilfsmittel. Darüber hinaus wird die inhaltliche, kulturgeschichtliche und literaturgeschichtliche Einordnung des Textes erfragt. Aus den zwei (im Nebenfach aus einem) nach § 9 Abs. 3 angegebenen Teilgebiet(en) werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die beiden weiteren (im Nebenfach das weitere) nach § 9 Abs. 3 angegebene(n) Teilgebiet(e).

## § 11 Bewertung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Klausur und der Note der mündlichen Prüfung.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Griechischen Philologie, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zu einer Prüfung an der Universität Potsdam anmelden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### Wahl der Dekane und Prodekané

#### *Juristische Fakultät*

- Dekan: **Prof. Dr. Werner Merle**  
 Professur für Bürgerliches Recht,  
 Zivilprozeß- und Insolvenzrecht
- Prodekan: **Prof. Dr. Rolf Steding**  
 Professur für Bürgerliches Recht und  
 Gesellschaftsrecht

#### *Philosophische Fakultät I*

- Dekan: **Prof. Dr. Hans-Jürgen Bachorski**  
 Professur für Germanistische Mediävistik/Ältere deutsche Literatur
- Prodekan: **Prof. Dr. Walter Witt**  
 Professur für Ostslavische Sprachwissenschaft

#### *Philosophische Fakultät II*

- Dekan: **Prof. Dr. Jürgen Rode**  
 Professur für Sportpädagogik
- Prodekan: **Prof. Dr. Gisbert Fanselow**  
 Professur für Grammatiktheorie:  
 Syntax/Morphologie

#### *Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät*

- Dekan: **Prof. Dr. Werner Jann**  
 Professur für Verwaltung und  
 Organisation
- Prodekan: **Prof. Dr. Hans-Georg Petersen**  
 Professur für Finanzwirtschaft

#### *Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät*

- Dekan: **Prof. Dr. Jürgen Kurths**  
 Professur für Nichtlineare Dynamik
- Prodekan: **Prof. Dr. Lutz Zülicke**  
 Professur für Theoretische Chemie